

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Landsberg OT Oppin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
und Lagebericht 2019

Bestätigungsvermerk

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
 Landsberg OT Oppin

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019
 und Lagebericht 2019

Bestätigungsvermerk

zum 31. Dezember 2019

	<u>PASSIVA</u>	
	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR
A. EIGENKAPITAL		
I. Gezeichnetes Kapital	1.000.000,00	1.000.000,00
II. Gewinnrücklage	650.796,33	650.796,33
III. Verlustvortrag	178.414,21	223.998,47
IV. Jahresüberschuss	<u>54.948,44</u>	<u>45.584,26</u>
	1.527.330,56	1.472.382,12
B. SONDERPOSTEN FÜR ERHALTENE ÖFFENTLICHE ZUSCHÜSSE	113.395,17	123.092,81
C. RÜCKSTELLUNGEN		
1. Steuerrückstellungen	0,00	2.815,00
2. Sonstige Rückstellungen	<u>18.162,24</u>	<u>16.800,00</u>
	18.162,24	19.615,00
D. VERBINDLICHKEITEN		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	129.344,11	190.229,02
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 42.327,39 (Vj. EUR 60.884,91)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 87.016,72 (Vj. EUR 129.344,11)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.342,09	67.673,82
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 52.342,09 (Vj. EUR 67.673,82)		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	19.497,90	30.185,77
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 10.728,73 (Vj. EUR 10.549,07)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr EUR 8.769,17 (Vj. EUR 19.636,70)		
4. sonstige Verbindlichkeiten	<u>24.266,31</u>	<u>27.616,61</u>
- davon aus Steuern EUR EUR 3.279,49 (Vj. EUR 0,00)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 0,00 (Vj. EUR 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 24.266,31 (Vj. EUR 27.616,61)		
	225.450,41	315.705,22
E. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	1.574,92	1.110,00
F. PASSIVE LATENTE STEUERN	88.635,10	75.880,73
	<u>1.974.548,40</u>	<u>2.007.785,88</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für den Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2019

	2019	2018
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	739.063,33	740.964,31
2. andere aktivierte Eigenleistungen	0,00	575,00
3. sonstige betriebliche Erträge	20.543,50	14.436,91
	759.606,83	755.976,22
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	267.013,07	270.016,02
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	62.754,69	58.757,03
	329.767,76	328.773,05
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	96.653,45	94.870,81
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	243.597,70	256.384,38
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,28	0,23
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.327,70	6.880,49
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	24.245,65	17.332,24
10. Ergebnis nach Steuern	61.014,85	51.735,48
11. sonstige Steuern	6.066,41	6.151,22
12. Jahresüberschuss	54.948,44	45.584,26

Anhang gemäß §§ 284 bis 288 HGB für das Geschäftsjahr 2019

I. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Flugplatz 12, 06188 Landsberg
Registergericht: Amtsgericht Stendal, HRB 202 435

II. Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin für das Geschäftsjahr 2019 wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) vom 25.05.2009 und den ergänzenden Vorschriften des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Rechnungslegung und den Jahresabschluss betreffende Regelungen des Gesellschaftsvertrages kamen ebenfalls zur Anwendung.

Die Gesellschaft hat grundsätzlich entsprechend den Größenmerkmalen des § 267 Abs. 1 HGB nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften Rechnung zu legen.

Gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA wird der Jahresabschluss der Gesellschaft jedoch entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Der Gewinn- und Verlustrechnung liegt das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) zugrunde.

Der Jahresabschluss ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Unternehmensfortführung aufgestellt (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind unverändert gegenüber dem Vorjahr.

Die Bewertung des Anlagevermögens erfolgt ausgehend von den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen.

Gegenstände mit Einzelanschaffungs- oder Herstellungskosten bis 800,00 Euro netto (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben, ihr Abgang wird im gleichen Jahr unterstellt.

Die Abschreibungen werden linear vorgenommen.

	Nutzungsdauer bis zu	Abschrei- bungssatz bis zu %
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	5 Jahre	20
Wohngebäude	50 Jahre	2
Verwaltungs- und Sozialgebäude	50 Jahre	2
Flugzeughallen, Garagen, Tankstellenflächen	25 Jahre	4
Landschaftliche Gestaltung und Einfriedung	10 Jahre	10

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgt zum Nennwert. Auf die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen wurde wegen des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung in Höhe von 1 % vorgenommen.

Die in Euro lautenden Guthaben bei Kreditinstituten sowie die Kassenbestände wurden zum Nennwert angesetzt.

Kostenbeteiligungen der Bundespolizei zum Ausbau des Hangars sowie Fördermittelzuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt zur Realisierung flugplatzspezifischer Maßnahmen sind bis zum Jahr 2012 im Sonderposten für erhaltene öffentliche Zuschüsse enthalten.

Die Auflösung des Sonderpostens aus erhaltenen öffentlichen Zuschüssen erfolgt planmäßig.

Die sonstigen Rückstellungen sind mit dem vorsichtig geschätzten Erfüllungsbetrag angesetzt. Die bis zum Abschlussstichtag entstandenen und bis zum Abschluss der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken wurden berücksichtigt.

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

IV. Angaben zur Bilanz

a) Aktiva

Anlagevermögen

Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens ergibt sich aus dem nachfolgenden Anlagenspiegel.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen im Wesentlichen gegen am Flugplatz ansässige Luftfahrtunternehmen (Landegebühren und Kraftstoff per 31.12.2019).

Forderungen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von TEUR 0,584 pauschalwertberichtigt sowie eine Einzelwertberichtigung i.H.v. TEUR 1,5 gebildet.

Sonstige Vermögensgegenstände werden im Jahr 2019 in Höhe von TEUR 23,3 ausgewiesen. Dabei handelt es sich um noch vorhandene Bestände an Öl, debitorische Kreditoren sowie Gewerbesteuerückforderungen.

Forderungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Rechnungsabgrenzungsposten

Entsprechend § 250 Abs. 1 HGB wurden die Ausgaben des Berichtsjahres (TEUR 2,3), die erst im neuen Geschäftsjahr aufwandswirksam werden, in den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt. Es handelt sich hauptsächlich um Lehrgangsgebühren gem. NFL I-170/01, den anteiligen Jahresbeitrag für Creditreform, Aufladungsguthaben „Sodexo“ als Sachbezug für Arbeitnehmer und weitere kleine Abgrenzungen.

b) Passiva

Eigenkapital

Gezeichnetes Kapital

Das Gezeichnete Kapital der Gesellschaft beträgt TEUR 1.000 und ist in voller Höhe eingezahlt.
Das Gezeichnete Kapital entfiel am 31. Dezember 2019 auf die nachfolgenden Gesellschafter:

Gesellschafter	Euro
Landkreis Saalekreis	411.000,00
Stadt Halle	411.000,00
Mitteldeutsche Baustoffe GmbH	158.000,00
Stadt Landsberg	14.000,00
Gemeinde Petersberg	6.000,00
	<u>1.000.000,00</u>

Gewinnrücklagen

Die Gewinnrücklagen resultieren aus dem im Jahr 2010 gemäß § Artikel 67 Abs. 3 EGHGB eingestellten Sonderposten mit Rücklagenanteil.

Verlustvortrag

Der Jahresüberschuss 2018 in Höhe von Euro 45.584,26 war entsprechend Beschluss der Gesellschafter auf neue Rechnung vorzutragen, so dass zum 1. Januar 2019 ein reduzierter Verlustvortrag von Euro 178.414,21 ausgewiesen wurde.

Sonstige Rückstellungen

Über die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen gibt folgender Rückstellungsspiegel zum 31.12.2019 Aufschluss:

	Stand am 31.12.2018	Inanspruch- nahme	Auflösung 2019	Zuführung 2019	Stand am 31.12.2019
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Ausstehender Urlaub	0,00	0,00	0,00	962,24	962,24
Tantieme	6.000,00	6.000,00	0,00	6.400,00	6.400,00
Archivierung	5.500,00	0,00	0,00	0,00	5.500,00
Jahresabschluss- prüfung	5.300,00	5.300,00	0,00	5.300,00	5.300,00
	<u>16.800,00</u>	<u>11.300,00</u>	<u>0,00</u>	<u>12.662,24</u>	<u>18.162,24</u>

Verbindlichkeiten

Über die Laufzeiten sowie die gewährten Sicherheiten gibt folgender Verbindlichkeitsspiegel zum 31.12.2019 Aufschluss:

Bilanzposten	Gesamtbetrag	Davon mit einer Restlaufzeit von			gesicherte Beträge	Art der Sicherheit
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahren	über 5 Jahre		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	129.344,11	42.327,39	50.174,26	36.842,46	-	Buchgrundschuld Ausfallbürgschaft Abtretung von Miet- und Pacht- zinsforderungen
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52.342,09	52.342,09	-	-	-	
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	19.497,90	10.728,73	8.769,17	-	-	
sonstige Verbindlichkeiten	24.266,31	24.266,31	-	-	-	
	225.450,41	129.664,52	58.943,43	36.842,46	-	

Passive latente Steuern

Wegen der im Jahr 2010, aus der Anwendung der Übergangsvorschriften des BilMoG, erfolgten Einstellung des Sonderposten mit Rücklagenanteil in die Gewinnrücklagen, sind passive latente Steuern zu berücksichtigen.

Bei Anwendung eines typisierenden Ertragsteuer Satzes von 30 % ergaben sich saldierte passive latente Steuern aus den folgenden Berechnungsgrundlagen:

	Handelsbilanz Euro	Steuerbilanz Euro	Differenz Euro
Sopo mit Rücklagenanteil	0	333.550,35	333.550,35
daraus pass. lat. Steuern 30%			100.065,10
abzüglich akt.lat. KSt. 15% auf die innerhalb der nächsten 5 Jahre verrechenbare Verlustvorträge von 76.200,00			11.430,00
abzüglich akt.lat.Gew.St.15% auf die innerhalb der nächsten 5 Jahre verrechenbaren Verlustvorträge von 0,00			<u>0,00</u>
			<u>88.635,10</u>

Die passiven latenten Steuern haben sich im Jahr 2019 von 75.880,73 Euro um 12.754,37 Euro auf 88.635,10 Euro erhöht.

Haftungsverhältnisse

Es bestehen keine vermerkpflchtigen Haftungsverhältnisse.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Finanzielle Verpflichtungen aus Service- und Lieferverträgen bestehen in einer jährlichen Höhe von ca. 47 T€.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die bereits im Berichtsjahr vereinnahmten Mietvorauszahlungen für den Monat Januar 2020 in Höhe von TEUR 1,25 sowie anteilige Miete für Nutzungsfläche bis 30.09.2020 in Höhe von TEUR 0,35 wurden entsprechend der Regelung § 250 Abs. 2 HGB in einen passiven Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt.

V. Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres setzen sich wie folgt zusammen:

	<u>2019</u>
	TEUR
Erlöse aus Landeentgelte	132
Erlöse aus gewerblicher Vermietung	118
Erlöse aus steuerfreien Umsätzen	172
Provisionserlöse	66
Erlöse Betriebskosten	84
Erlöse aus Abstellgebühren	87
Sonstige Erlöse	80
Erlösschmälerungen	0
	<u>739</u>

Sonstige betriebliche Erträge

Dabei handelt es sich um die nachfolgend dargestellten Posten:

	<u>2019</u>
	TEUR
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1
Periodenfremde Erträge	1
Erträge aus Auflösung Sonderposten	10
Versicherungsentschädigungen	3
Erstattung nach Aufwendungsausgleichgesetz	6
	<u>21</u>

Abschreibungen

Die Abschreibungen des Geschäftsjahres erfolgten planmäßig und linear. Entsprechend den Vorschriften des § 6 Abs. 2 EStG werden die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten unter Euro 800,00 im Jahr der Anschaffung grundsätzlich in voller Höhe als Aufwendungen behandelt.

CORRIGENDUM

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin
Landsberg OT Oppin

Anlage III Anhang Seite 8 unter IV. Sonstige Angaben

Der Aufsichtsrat setzte sich in 2019 wie folgt zusammen: *muss richtigerweise lauten:*

Vertreter des Saalekreises:

- | | | |
|---------------------|-------------------------------------|------------------|
| - Dr. Jutta Walther | - Amtsleiterin Wirtschaftsförderung | |
| - Kurt Hambacher | - Dipl. Ing. (FH), Pensionär | - ab 01.11.2019 |
| - Christian Kupski | - Angestellter der Stadt Landsberg | |
| - Frank Bujak | - Bürgermeister | - bis 31.10.2019 |

Vertreter Stadt Halle (Saale):

- | | | |
|-----------------------|---|------------------|
| - Renè Rebenstorf | - Beigeordneter Stadt Halle (Saale) | |
| - Mario Schaaf | - Angestellter | - ab 04.07.2019 |
| - Thomas Schied | - Angestellter | - ab 04.07.2019 |
| - Christoph Bernstiel | - Abgeordneter des Bundestages/PR Berater | - bis 03.07.2019 |
| - Dirk Gernhardt | - Angestellter | - bis 03.07.2019 |

Stadt Landsberg:

- | | | |
|----------------|--------------------------------|------------------|
| - Anja Werner | - Bürgermeisterin Stadt | - bis 15.08.2019 |
| - Lutz Däumler | - Angestellter Geschäftsführer | - ab 16.08.2019 |

Gemeinde Petersberg:

- | | | |
|-----------------|-------------------------------------|--|
| - Ulli Leipnitz | - Bürgermeister Gemeinde Petersberg | |
|-----------------|-------------------------------------|--|

Mitteldeutsche Baustoffe:

- | | | |
|----------------|--------------------------|--|
| - Peter Müller | - Kaufm. Geschäftsführer | |
|----------------|--------------------------|--|

Halle (Saale), den 07. Juli 2020

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 243,6 handelt es sich hauptsächlich um regelmäßig anfallende Unterhaltungskosten.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Der Zinsaufwand in Höhe von TEUR 4,3 resultiert aus Zinsen auf Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten bzw. gegenüber Gesellschaftern.

Sonstige Steuern

Die sonstigen Steuern beinhalten:

- Grundsteuer in Höhe von T€ 5,9
- Kfz-Steuer in Höhe von T€ 0,2

Steuern vom Einkommen und Ertrag

Diese betragen TEUR 24,3 und resultieren aus der Erhöhung der passiven latenten Steuern um T€ 12,8 und Gewerbesteuer in Höhe von T€ 11,5.

VI. Sonstige Angaben

Beschäftigte

Im Jahresdurchschnitt beschäftigte die Gesellschaft 2019 zehn Mitarbeiter. Dazu zählen neben dem Geschäftsführer 5 weitere vollbeschäftigte Lohn- und Gehaltsempfänger, eine Sachbearbeiterin mit 30 Stunden wöchentlich und drei geringfügig Beschäftigte im Bereich Luftaufsicht.

Entsprechend § 5 des Gesellschaftsvertrages sind neben der Gesellschafterversammlung der Aufsichtsrat sowie die Geschäftsführung die Organe der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat setzte sich in 2019 wie folgt zusammen:

Als Vertreter des Saalekreises :

- Dr. Jutta Walther - Amtsleiterin Wirtschaftsförderung (Stellv. Vors. des AR)
- Christian Kupski - Angestellter der Stadt Landsberg
- Kurt Hambacher - Angestellter der Stadt Landsberg

Als Vertreter der Stadt Halle (Saale):

- Renè Rebenstorf - Beigeordneter (Vors. des AR)
- Mario Schaaf - Angestellter
- Thomas Schied - Angestellter

Als Vertreter der Mitteldeutschen Baustoffe GmbH:

- Peter Müller - Kaufm. Geschäftsführer

Als Vertreter der Stadt Landsberg:

- Lutz Däumler - Stadtratsmitglied der Stadt Landsberg

Als Vertreter der Gemeinde Petersberg:

- Ulli Leipnitz - Bürgermeister der Gemeinde Petersberg

Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wurden im Berichtsjahr keine Vergütungen gewährt.

Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Gesellschaft im Jahr 2019 war bestellt:

Herr Steven Bolschwig bis 30.09.2019

Herr Reinhard Brüning ab 01.10.2019 bis lfd.

Im Hinblick auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 9 HGB wurde von der Befreiungsvorschrift des § 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht.

An Organmitglieder oder Mitarbeiter wurden im Geschäftsjahr 2019 weder Vorschüsse noch Kredite ausgezahlt.

Abschlussprüferhonorar

Das von der Henschke und Partner mbB für die Jahresabschlussprüfung 2019 veranschlagte Gesamthonorar in Höhe von TEUR 4,5 gliedert sich wie folgt:

	<u>TEUR</u>
Abschlussprüfungsleistungen	3,75
Andere Bestätigungsleistungen	0,00
Steuerberatungsleistungen	0,75
Sonstige Leistungen	<u>4,50</u>

Vorgänge von besonderer Bedeutung

Nach einem vergleichbaren normalen Start ins neue Geschäftsjahr 2020 sind ab März die tiefgreifenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie voll wirksam.

Das führte bis einschließlich April 2020 zu Erlösschmälerungen gegenüber dem Vorjahr aufgelaufen von

- Landeentgelte - 7.300 €
- Tagesabstellungen - 600 €
- Provisionen Kraftstoff - 3.500 €

In dem Zusammenhang kam es bisher nicht zu gravierenden Einbußen bei laufenden Mieteinnahmen.

Mit weiteren Lockerungen der Einschränkungen ab Mai, z.B. Wiederaufnahme Betrieb Flugschulen, wird eine Steigerung der Erlöse auf monatliche Vorjahreswerte erwartet ohne jedoch die entstandenen Verluste kompensieren zu können.

Gewinnverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung schlägt vor, den im Jahr 2019 erwirtschafteten Jahresüberschuss in Höhe von Euro 54.948,44 (in Worten: vierundfünfzigtausendneuhundertachtundvierzig 44/100) auf neue Rechnung vorzutragen, um damit die Reproduktion des Eigenkapitals weiter fortzusetzen.

Oppin, 28. Mai 2020



Reinhard Brüning
Geschäftsführer

Anlagenspiegel 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					kumulierte Abschreibungen					Restbuchwerte	
	Stand am 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 01.01.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchung EUR	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2019 EUR	Stand am 31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an	6.775,90	0,00	0,00	0,00	6.775,90	6.772,90	0,00	0,00	0,00	6.772,90	3,00	3,00
	6.775,90	0,00	0,00	0,00	6.775,90	6.772,90	0,00	0,00	0,00	6.772,90	3,00	3,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	3.399.328,34	0,00	0,00	0,00	3.399.328,34	1.714.816,55	80.735,00	0,00	0,00	1.795.551,55	1.603.776,79	1.684.511,79
2. technische Anlagen und Maschinen	1.110.237,02	0,00	0,00	0,00	1.110.237,02	1.056.290,02	3.768,00	0,00	0,00	1.060.058,02	50.179,00	53.947,00
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsaustattungen	145.439,32	10.522,45	0,00	0,00	155.961,77	76.788,32	12.150,45	0,00	0,00	88.938,77	67.023,00	68.651,00
	4.655.004,68	10.522,45	0,00	0,00	4.665.527,13	2.847.894,89	96.653,45	0,00	0,00	2.944.548,34	1.720.978,79	1.807.109,79
	4.661.780,58	10.522,45	0,00	0,00	4.672.303,03	2.854.667,79	96.653,45	0,00	0,00	2.951.321,24	1.720.981,79	1.807.112,79

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

1. Geschäftsverlauf

Die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin kann für das Geschäftsjahr 2019 einen positiven Geschäftsverlauf verzeichnen. Es konnte ein positives Betriebsergebnis von 55 T€ und damit ca. 10 T€ mehr Gewinn gegenüber dem Vorjahr erreicht werden.

Die positive Entwicklung der Flugbewegungszahlungen im Vergleich zum Vorjahr spiegelt die vorhandene Stabilität und zunehmende Attraktivität unseres Verkehrslandeplatzes wieder, die im Wesentlichen durch den Rettungsflug, die Flugschulen mit der praktischen Ausbildung von Privatpiloten und sonstigen gewerblichen Flügen geprägt ist.

Aber auch die vorhandene Möglichkeit der Wartung und Instandhaltung von Flugzeugen und Hubschraubern bietet den Kunden eine gewisse Sicherheit und ist für den Flugplatz ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor.

Der Trend zur schnellen Erreichbarkeit entfernter Ziele hält unvermindert an und zeigt sich u.a. auch in der Zunahme des Werkverkehrs.

Die von ansässigen Firmen geplanten Erweiterungen ihrer Standorte bestätigen die anhaltende Stabilität im Bereich der allgemeinen Luftfahrt. Darüber hinaus verstärken sich die Anfragen zum Mieten von Hangars bis hin zu Angeboten von möglichen Investoren selbst Hangars zu bauen.

Mit 29.452 Flugbewegungen konnten die Vorjahreszahlen – VJ 27.191 – übertroffen werden.

Auf Grund der Struktur der Flugbewegungen hatte das nur bedingt einen positiven Einfluss auf die Erlöse – Jahr 2019 131.540, - €, VJ 131.800, - € -- aber deutlich mehr auf die abrechenbaren Punkte an das LVWA zur Bezuschussung der Luftaufsicht.

Der Kraftstoffverkauf hat sich mit insgesamt 110 .000 Liter mehr gegenüber dem Vorjahr entwickelt. Demensprechend konnten ca. 10.000, - € mehr – 2018 56.000, - €, 2019 65.770, - € -- Erlöst werden. Der Zuwachs lag vor allem bei Jet DRF und Super Plus. Das neue Super Plus Angebot wurde gut angenommen.

Der eigentlich in 2018 geplante Tankstellenumbau konnte erst im August 2019 von TOTAL fertiggestellt werden. In den ersten Monaten gab es noch erhebliche Probleme bei der Betankung und der Funktionssicherheit der Tankstellensoftware.

Erst ab November 2019 konnte durch eine konsequente Abarbeitung der offenen Mängel gemeinsam mit TOTAL ein weitestgehender stabiler Betrieb zum Jahresende erreicht werden.

Weiterhin wurde im August die neue Flugplatzsoftware „Airfield“ als Ersatz für „FP Info“ in Betrieb genommen. Das wurde notwendig um die Kompatibilität mit Windows 10 und die Schnittstellentauglichkeit mit der neuen Tankstellensoftware „Hektronik“ sicher zu stellen.

Durch einen intensiven Abgleich- und Anpassungsprozess konnte zum Ende des GJ eine grundsätzliche Nutzbarkeit entsprechend den Erfordernissen hergestellt werden.

An der Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit wird weitergearbeitet.

Neu wurde die Bezahlung von Landungen und deren vorherige Anmeldung per App in Zusammenarbeit mit der Firma Aero PS etabliert. Eine Erweiterung dieser Bezahlungsmöglichkeit auf zum Beispiel Betankung wird zusammen mit dem Anbieter angestrebt.

Entsprechend den Auflagen aus der jährlichen Überprüfung durch das Landesverwaltungsamt / Obere Luftfahrtbehörde wurde eine komplette Erneuerung der Fahrbahnmarkierungen auf dem gesamten Flugplatzgelände notwendig. Diese konnte entsprechend der neusten geltenden luftrechtlichen Vorschriften im Oktober 2019 mit sehr geringen Auswirkungen auf den Flugbetrieb realisiert werden.

Die konstruktive Zusammenarbeit mit den ansässigen Firmen ist nach wie vor ein wichtiger Stabilitätsfaktor für beide Seiten. Die Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft (FPG) konnten durch eine Vielzahl von Reparatur- und Serviceleistungen zum stabilen Betrieb der ansässigen Betriebe, Flugschulen und zur Zufriedenheit der Mieter beitragen.

Zuverlässigkeit steht dabei besonders im Focus, vor allem für die Firmen, die planen ihre Standorte am Flugplatz Halle/Oppin weiter auszubauen.

Die seit längeren laufenden Verhandlungen mit den Firmen MCO/Air Lloyd und der ADAC Luftfahrt Technik GmbH wurden im Laufe des Jahres fortgeführt und konkretisiert.

Die Planungsarbeiten der Firma MCO/Air Lloyd sind auf dem Stand wie 2018.

Eine entsprechend positiv beschiedene Bauvoranfrage durch das zuständige Bauamt liegt vor. Der Versuch einer weiteren Abstimmung Mitte 2019 gemeinsam mit dem Flugsportverein zum endgültigen Standort des Bauvorhabens hat noch nicht zum Erfolg geführt.

In Abstimmung mit den Gesellschaftern wurde der Pachtvertrag mit dem Flugsportverein im Juni 2019 fristgerecht zum 30.06.2020 gekündigt um eine stillschweigende Verlängerung (5 Jahre) zu vermeiden, die das Ankaufsrecht der MCO (gültig bis 31.12.2020) tangiert hätte.

Ein erneuter, aktualisierter Vorschlag zum Standort durch den jetzigen GF FPG wurde von dem FSV im Oktober 2019 befürwortet und liegt der Firma MCO/Air Lloyd zur weiteren Abstimmung vor.

Mit der ADAC Luftfahrt Technik konnten die Verhandlungen zum Grundstückskaufvertrag, auf Grund von Umstrukturierungen innerhalb des ADAC noch nicht endgültig abgeschlossen werden, jedoch liegt der Vertragsentwurf beiden Parteien zur Prüfung vor. Nach aktueller Rücksprache mit der ADAC Technik sollte der Abschluss des Kaufvertrages im Jahr 2020 nun erfolgen können.

Das Jahr 2019 war erneut sehr stark von Personalveränderungen geprägt.

Zwei Flugleiter haben das Unternehmen verlassen. Der eine durch Eigenkündigung der andere durch Nichtübernahme in der Probezeit. Hier konnte kurzfristig ein qualifizierter FL / BFL für Eintritt ab 01.01.2020 gewonnen werden.

Nach Beginn seiner Tätigkeit als neuer Geschäftsführer ab 01.01.2019 hat dieser bereits im

März seine Kündigung zum 30.09.2019 eingereicht, die dann von der Gesellschafterversammlung bestätigt wurde.

Der neue jetzige Geschäftsführer wurde im August durch die Gesellschafterversammlung berufen und nahm seine Tätigkeit am 01.10.2019 auf. Eine direkte Übergabe oder Einarbeitung konnte nicht stattfinden.

2. Vermögens-, Finanz-, Ertragslage

Das Jahr 2019 hat betriebswirtschaftlich betrachtet gut begonnen. Auf Basis gleicher Kosten gegenüber Vorjahr konnten mehr Erlöse insbesondere bei Provisionen und Landeentgelten erzielt werden. Die liquide Situation kann das ganze Jahr über als insgesamt stabil eingeschätzt werden.

Die Erlöse aus der Vermietung und Verpachtung der vorhandenen Immobilien sind nach wie vor eine wichtige Einnahmequelle und gleichen vorhandene Defizite aus dem fliegerischen Bereich zum Teil aus. Lang- und mittelfristige Verträge im Bereich der privaten (steuerfreien) und gewerblichen Vermietung sichern eine gewisse Stabilität der entsprechenden Erlöse.

Im Wohnblock beträgt der Leerstand zum 31.12.2019 15% - das sind 6 Wohnungen. Von diesen 6 Wohnungen müssen 4 überholt und instandgesetzt werden. Da die Nachfrage nach bezahlbarem Wohnraum nach wie vor gegeben ist, muss dieser Fakt genutzt werden um den vorhandenen Standortnachteil und die ungünstige Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr auszugleichen. 4 Wohnungen wurden nach Leerstand wieder neu vermietet.

Die Vermietung im Bereich der Flugzeugabstellhallen verläuft kontinuierlich. Alle vorhandenen Stellplätze waren das ganze Jahr 2019 über dauerhaft vermietet. Das Interesse an Stellplätzen hat stark zugenommen. Zum Ende des Jahres lagen 6 Neuanmeldungen vor und drei mögliche Investoren für Landkauf zum Hangar-Neubau.

Der Winter 2018/2019 kann wieder als recht mild eingestuft werden. Auch der Betrieb des neuen Heizkessels führte zu einer Einsparung von Heizkosten. Durch eine Anpassung der Vorauszahlungen der Nebenkosten ab April 2019 konnten Rückzahlungen zum Jahresende in den Größenordnungen der vorhergehenden Jahre vermieden werden. Insgesamt wurden Betriebskostenvorauszahlungen für 2019 in Höhe von rund 11.000 T€ (Jahr 2018 24.800 T€) zurückerstattet.

Auf der Basis des vom Landesverwaltungsamt vorgegebenen Bewertungssystems der Flugbewegungen erfolgt die Zahlung des Zuschusses für die Kosten des Luftaufsichtspersonals.

Um den maximal möglichen Zuschuss zu erlangen müssen im Abrechnungszeitraum vom 01.10. bis 30.09. des laufenden Jahres min. 30.000 Punkte erzielt werden.

Im Zeitraum 01.10.2018 bis 30.09.2019 wurden 33544 Punkte erreicht und somit sind rund 53 T€ Personalkostenzuschuss geflossen.

Für die Erneuerung der Fahrbahnmarkierung wurden zusätzlich Zuschüsse beim Landesverwaltungsamt beantragt und in Höhe von 8.776 € gewährt. Hinzu kommt ein Sachkostenzuschuss für die Ausstattung der Luftaufsicht von ca. 350 €.

Die Tilgung der noch vorhandenen drei Darlehen bei der Saalesparkasse erfolgte weiter kontinuierlich.

Das vom Gesellschafter „Landkreis Saalekreis“ im Jahr 2013 gewährte Darlehen in Höhe von 100 T€ weist zum Jahresende 2019 noch eine Restschuld von rund 20.000 T€ aus. Neben den monatlichen Tilgungen erfolgte auch die jährlich vereinbarte Sondertilgung in Höhe von 6 T€.

Die ab 2020 verbleibende monatliche Annuität aller Darlehen beträgt rund 5,8 T€ und reduziert sich im Verlauf des Jahres 2020 auf rund 1,5 T€ und im Jahr 2021 auf 1.2 T€.

Die Gesellschaft war im GJ 2019 jederzeit in der Lage alle laufenden Verbindlichkeiten aus liquiden Mitteln (GJ 2019 134 T€) zu begleichen.

Dennoch muss weiterhin alles getan werden, um vor allem die Umsatzerlöse stabil zu halten bzw. zu steigern. Sparsamkeit in der täglichen Arbeit sollte weiterhin selbstverständlich sein um die Entwicklung der Gesellschaft weiter voran zu treiben.

3. Chancen, Risiken, zukünftige Entwicklung

Die Vermietung der am Flugplatz vorhandenen 35 Hangar-Plätze verlief im Jahr 2019 konstant. Die Entwicklung des Bedarfs an Flugzeugabstellplätzen ist zu beachten um rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten, die eine Bindung potentieller Kunden an den Flugplatz ermöglichen.

Eine Abweisung von Kunden, mangels vorhandener Abstellmöglichkeiten, bedeutet neben dem Verlust von Abstellentgelten auch immer den Verlust von Folgeentgelten für Landungen und Provision Kraftstoffverkauf.

Mit mittlerweile über 6 Neuanmeldungen und weiteren Interessenten macht sich ein entsprechender Bau eines neuen Hangars zur weiteren Entwicklung des Flugplatzes immer notwendiger.

Da am Flughafen Leipzig die Bedingungen für Kleinflieger immer schwieriger werden entstehen weitere Chancen für Bedarfe an Abstellmöglichkeiten und damit für die Entwicklung der Flugbewegungen an unserem Verkehrslandeplatz.

Die Personalsituation in der Gaststätte „Schnitzel-Tower“ ist, wie bereits im Vorjahr, weiter angespannt. Montags ist weiterhin Ruhetag und neu sonntags ab 16.00 Uhr geschlossen.

Bei einer Verbesserung der personellen Situation besteht der Wille die Öffnungszeiten wieder zu erweitern.

Die Firma Biofrucht Senst hat ihr bereits 2018 bekundetes Interesse zum Kauf eines Grundstücks nach zeitweiliger Rückstellung im November 2019 erneuert. Auf Basis des bereits vorliegenden Entwurfs eines Kaufvertrages ist in Abstimmung mit den Gesellschaftern der Verkauf in 2020 in Vorbereitung.

Die Firmen MCO/Air Lloyd und Aerotechnics GmbH (ehemals Helitec) können im Jahr 2020 ihre Planungen weiter konkretisieren und die notwendigen Verhandlungen zum Grundstückskauf fortführen und müssen auch auf Grund der Vertragslage zu einem weiterführenden Ergebnis gebracht werden.

Alle Voraussetzungen für die geplante Neuinvestition durch ADAC-LT sind von Seiten der FPG gegeben und vorbereitet worden. Ein entsprechender Kaufvertragsentwurf liegt beiden Parteien zur Prüfung vor, so dass der Kaufvertrag 2020 abgeschlossen werden könnte.

Die bevorstehenden Grundstücksverkäufe sind zwar mit entsprechenden Einnahmen verbunden, jedoch ist in Folge davon auszugehen, dass sich daraus in der Wartungshallenbelegung Veränderungen ergeben werden, die negativ auf die wirtschaftliche Situation wirken können. Hier sind deshalb bei Vorlage entsprechender Kenntnisse, zur weiteren Entwicklung, rechtzeitig Maßnahmen einzuleiten um eine mögliche Neuvermietung oder Nutzungsänderung der Räumlichkeiten und damit entsprechende Erlöse zu sichern.

Auf Grund der vorhandenen alten Bausubstanz kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zum Eintritt unvorhergesehener Schäden kommt. Aus diesem Grund wurde bereits von der Geschäftsführung 2018 eine Mängelliste erstellt, die in den kommenden Jahren, je nach Dringlichkeit und finanziellen Möglichkeiten abgearbeitet werden kann. Dazu sind in den laufenden langfristigen Jahresplanungen entsprechende Vorhaben eingeplant. Ferner wird durch ständige Kontrollen an bekannten Problemstellen und die Einleitung vorbeugender Maßnahmen versucht größere Schwierigkeiten zu vermeiden.

Weiter zu beobachten ist die Entwicklung in den ansässigen Flugschulen, da sie insgesamt betrachtet ebenfalls ein wichtiger Faktor für die Erreichung der Flugbewegungszahlen am Flugplatz sind.

Die Altersstruktur bei den Fluglehrern ist teils weiter recht hoch, jedoch werden offensichtlich Bemühungen unternommen, um den Fortbestand der Firmen zu sichern.

Insofern sind bisher befürchtete negative Auswirkungen auf den Flugplatz vorerst nicht zu erwarten.

Die Personalstellenstruktur der Flugplatz GmbH war im Jahr 2019 weiterhin unverändert.

Die oben aufgeführten unvorhergesehenen bzw. notwendigen Personalveränderungen hatten zeitweilig Auswirkungen auf die kontinuierliche Tätigkeit der Geschäftsführung und der BFL-Tätigkeit. Mit Neubestellung des jetzigen GF und eines neuen Flugleiters, mit den nötigen Voraussetzungen zur Beleihung als BFL durch das LVWA, wurde mit Ende des GJ die Basis für eine weitere stabile und kontinuierliche Arbeit erreicht.

Besonders hilfreich für den jetzigen GF war in dieser Phase die außerordentliche Unterstützung des Leiters Technik und der Finanzbuchhalterin, die sich in ihrem ersten Jahr bereits umfassend eingearbeitet hat.

Die zuverlässige Unterstützung durch unsere älteren Kollegen, die als geringfügig beschäftigte Flugleiter fungieren, hat sich auch in diesem Jahr wieder als unabdingbar erforderlich erwiesen.

Die Gesellschaft zahlt seit dem Haushaltsjahr 2014 Gewerbesteuer.

Aktuelle Auswirkungen der Corona-Krise auf den Geschäftsverlauf des neuen Geschäftsjahres 2020

Nach einem vergleichbaren normalen Start ins neue Geschäftsjahr sind ab März die tiefgreifenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie voll wirksam.

Für den Flugplatzbetrieb hat das insbesondere Auswirkungen auf folgende Bereiche:

FLUGBETRIEB

- Rückgang Flugbewegungen um ca. 50 % durch Stopp für Flugschulen, Vereinstätigkeit Segelflieger und Nutzung ansässiger Privatflieger aus anderen Bundesländern
- Rückgang Provision aus Betankungen
- eventuelle Einbuße bei der Bezuschussung für Flugleiter/BFL Tätigkeit durch das Landesverwaltungsamt bei Nichterreichung der Punktzahl (30.000 Flugbewegungen)

Das führte bis einschließlich April zu Erlösschmälerungen gegenüber dem Vorjahr:

- Landeentgelte - 7.300 €
- Tagesabstellungen - 600 €
- Provisionen Kraftstoff - 3.500 €

EINNAHMEN AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

- die ansässige Gaststätte „Schnitzeltower“ musste bis auf Weiteres schließen und hatte teilweise Außerhausverkauf
- die eingemieteten Flugschulen konnten nicht ausbilden

Bisher gab es keine Einbuße bei den gewerblichen Mieteinnahmen.

Mit den aktuellen, neuen Regelungen zur weiteren Öffnung der Beschränkungen können Flugschulen und Gaststätten im Mai wieder ihren Betrieb aufnehmen. Damit ist hier eine positivere Situation zu erwarten.

In Abstimmung mit dem Landesverwaltungsamt wird gegenwärtig geprüft, ob erweiterte Bezuschussungen insbesondere für die BFL Tätigkeit möglich sind.

Kosteneinsparungen, Personalreduzierungen (Kurzarbeit) sind in den Bereichen des Flugplatzes auf Grund der weiteren durchgängigen Aufrechterhaltung des Flugbetriebes, der Betriebspflicht als Verkehrslandeplatz Halle/Oppin und der Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit ansässiger Firmen nicht möglich.

Aus gegenwertiger Sicht kann eingeschätzt werden, dass eine absehbare negative Veränderung des Ergebnisses gegenüber der Planung zu keiner Bestandsgefährdung des Unternehmens führen wird.

Oppin, 28. Mai 2020



Reinhard Brüning
Geschäftsführer

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Landsberg OT Oppin

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Landsberg OT Oppin – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Flugplatzgesellschaft mbH Halle/Oppin, Landsberg OT Oppin für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen

und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen,

einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

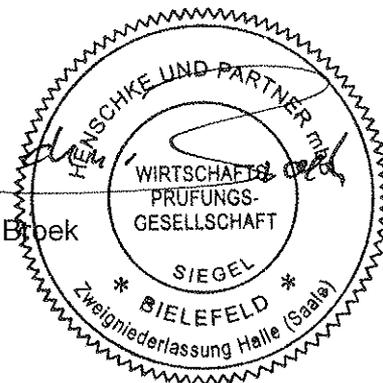
Eine Verwendung des obigen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Halle (Saale), den 29. Mai 2020

Henschke und Partner mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dipl.-Kfm. (FH) Marcus van den Broek
Wirtschaftsprüfer



Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.